

Bebauungsplan „Taläcker I - 5. Änderung“, Stadt Künzelsau

Artenschutzrechtliche Betrachtung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Künzelsau plant die Voraussetzungen zur Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche zwischen Taläcker Allee und Lipfersberger Weg in Künzelsau zu schaffen. Im gleichen Zuge soll auch die Waldrandbebauung entlang der Taläcker Allee vervollständigt werden. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Taläcker I - 5. Änderung“, Stadt Künzelsau nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen (vgl. Abbildung 1).

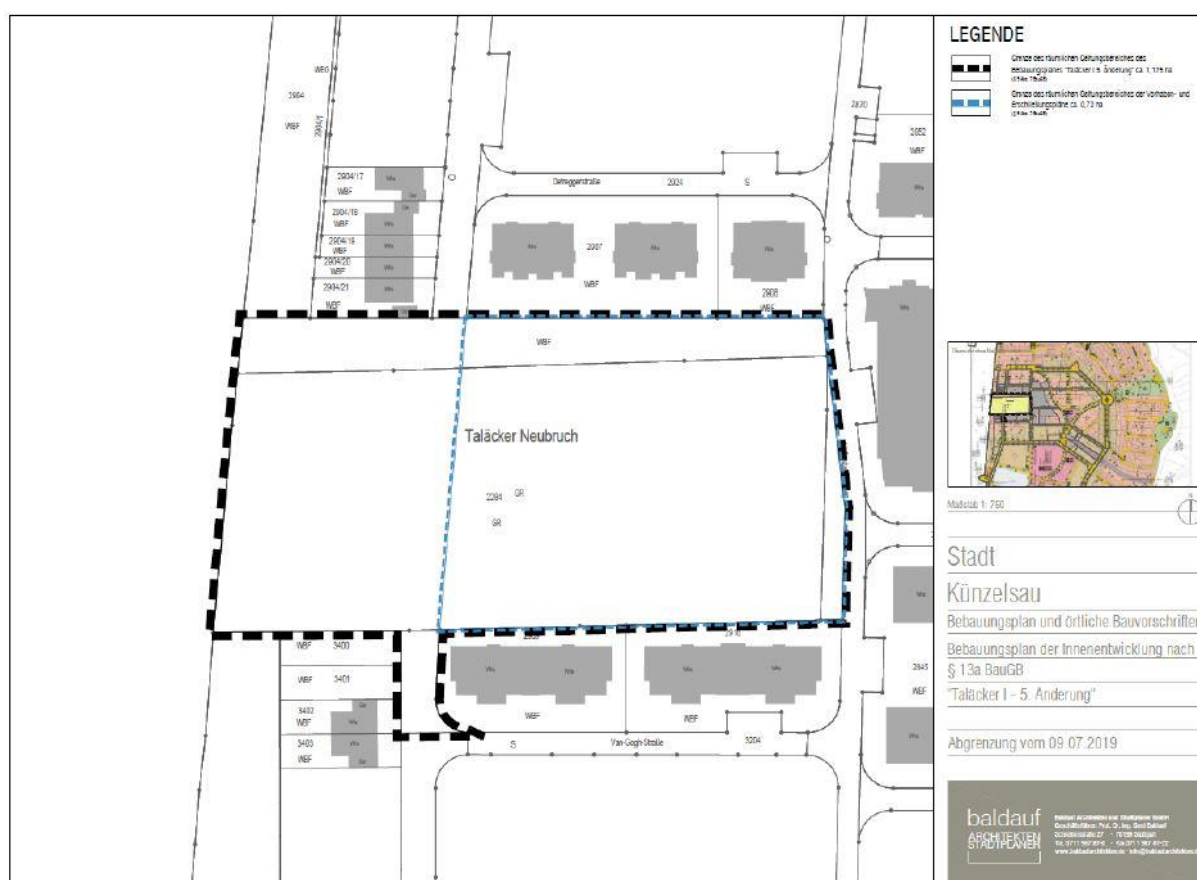


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans „Taläcker I – 5. Änderung“, Stadt Künzelsau (schwarz gestrichelte Linie). Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH (Stand: 09.07.2019)

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen maßgeblich Eingriffe in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Mit diesen Eingriffen könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung sollen daher die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens überschlägig abgeschätzt werden.

Dieses Gutachten umfasst

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereichs (=Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures).

Die Stadt Künzelsau hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Taläcker I - 5. Änderung“, Stadt Künzelsau entspricht dem Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Betrachtung und befindet sich westlich von Künzelsau im Neubaugebiet „Taläcker“ (vgl. Abbildung 2).

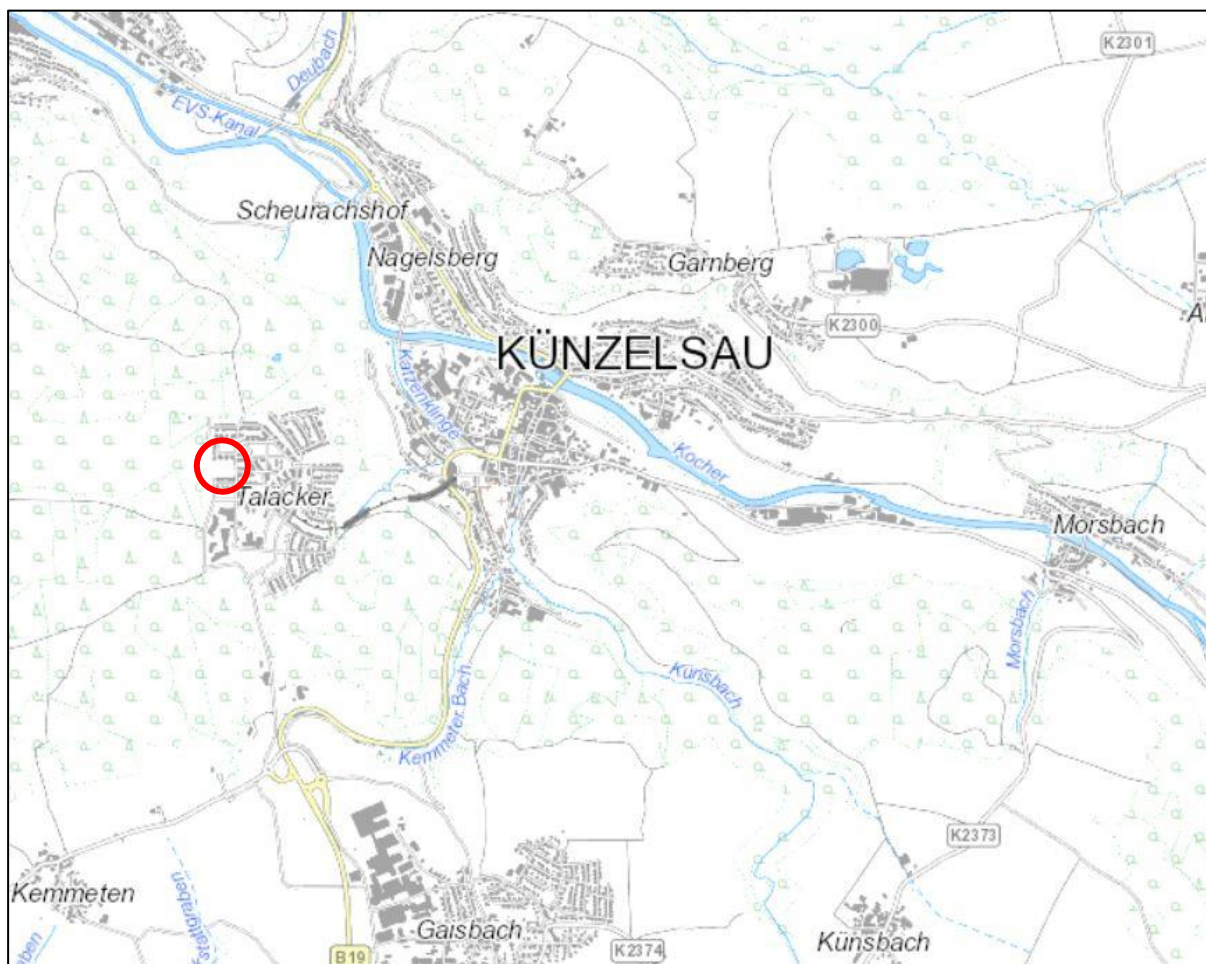


Abbildung 2: Ungefähre Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Taläcker I - 5. Änderung“, Stadt Künzelsau (roter Kreis)
Grundlage: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Norden und Süden an die umliegende Wohnbebauung an. Östlich verläuft der Lipfersberger Weg und entlang der westlichen Grenze befindet sich ein Gehölzsaum. Das Untersuchungsgebiet selbst ist maßgeblich durch eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche geprägt (vgl. Abbildung 3). Großräumig betrachtet ist der Stadtteil Taläcker vollständig von Waldfläche umgeben.



Abbildung 3: Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Taläcker I – 5. Änderung“, Stadt Künzelsau (rote Abgrenzung)

3. Untersuchungsmethoden

Am 19.08.2019 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb der Untersuchungsfläche zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten), potenzielle Reptilienhabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungshabitate für heimische Brutvogel- und Fledermausarten.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und daraus resultierender Maßnahmen erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung

4.1 Habitatstrukturen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Gehölze. Somit kann das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei- und höhlenbrütender Vogelarten, baumbewohnender Fledermausarten oder artenschutzrechtlich relevanter, holzbewohnender Käferarten ausgeschlossen werden.

Die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche eignet sich aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und dem Waldrand und der daraus resultierenden Kulissenwirkung nicht als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche). Aufgrund der Wuchshöhe und des festgestellten Artenspektrums ist davon auszugehen, dass die Wiesenfläche einer regelmäßigen Mahd unterliegt. Sie ist dementsprechend artenarm und weist typische nitrophile Pflanzenarten auf (vgl. Abbildung 4). Sie eignet sich somit allenfalls als nachrangiges Nahrungshabitat für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, wobei deren Qualität aufgrund des Mangels an blühenden Stauden und Wildkräutern hinsichtlich der Nahrungsvfügbarkeit (Insekten) nicht sonderlich hoch ist.



Abbildung 4: Landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche (Blickrichtung West)

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten weist die Grünlandfläche aufgrund der o.g. mangelhaften Nahrungsverfügbarkeit kein hohes Habitatpotenzial auf. Wichtige Sonderstrukturen (z. B. liegendes Totholz, lückige Vegetation), die von Reptilien als Sonnenplatz oder Versteckmöglichkeit genutzt werden können, fehlen gänzlich. Für Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bietet das Untersuchungsgebiet allenfalls an vereinzelt Stellen im Randbereich einen suboptimalen Lebensraum. Innerhalb des nördlich (außerhalb) des Untersuchungsgebiet liegenden Gehölzstreifens befindet sich kleinräumig lückige Vegetation, die vermutlich allerdings erst kürzlich durch einen Gehölzrückschnitt entstanden ist (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 5: Gehölzstreifen entlang der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze mit offenen Bodenstellen

Im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, angrenzend an das Flurstück Nr. 3400, befindet sich zudem eine kleine, südexponierte Böschung (vgl. Abbildung 6). Diese Böschung ist sehr dicht von Wiesenknöterich, Stachellattich und Brennnessel bewachsen. An wenigen Stellen liegt vertrocknetes Mahd- und Schnittgut, welches sich prinzipiell als Sonnenplatz für Reptilien eignen würde. Da die Böschung jedoch erst vor relativ kurzer Zeit im Rahmen der angrenzenden Neubebauung entstanden ist, wird eine Einwanderung von Reptilien aus der Umgebung als unwahrscheinlich angesehen. Auch deshalb, weil im unmittelbaren Umfeld keine mit hoher Wahrscheinlichkeit besiedelten Reptilienlebensräume vorhanden sind. Zudem konnten – trotz geeigneter Witterungsbedingungen - im Rahmen der Übersichtsbegehung keine Zufallsbeobachtungen von Reptilien (z.B. Zauneidechsen) gemacht werden. Insgesamt wird ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten dementsprechend als höchst unwahrscheinlich erachtet.



Abbildung 6: Böschung im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets

Die Wiese weist nur sehr sporadisch nichtsaure Ampferpflanzen auf. Diese dienen prinzipiell den Raupen der nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Fraßpflanze. Zur Etablierung einer dauerhaft vorkommenden Population ist die Falterart jedoch auf große zusammenhängende Bestände angewiesen. Aufgrund der geringen Anzahl der Ampferpflanzen sowie einer regelmäßigen Mahd kann ein Vorkommen des Großen Feuerfalters somit ausgeschlossen werden. Weitere Raupenfraßpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wurden nicht festgestellt. Somit kann auch für diese Schmetterlingsarten ein entsprechendes Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Säugetiere, Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Betroffenheit

Da im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Taläcker I – 5. Änderung“, Stadt Künzelsau keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu erwarten ist, kann auch eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Fläche weist zudem keine herausragende Qualität als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse auf. Vergleichbare Flächen sind in großer Zahl in der unmittelbaren Umgebung in Form von Gärten und anderen Grünflächen vorhanden, auf welche diese beiden Artengruppen ausweichen können. Die ökologische Funktion bleibt für die o.g. Tiergruppen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist somit kein Verlust an essenziellen Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten verbunden.

Durch die Lage der Untersuchungsfläche innerhalb des Siedlungsbereichs ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

6. Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Taläcker I – 5. Änderung“, Stadt Künzelsau erfolgen maßgeblich Eingriffe in eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Da die Eingriffe mit Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen verbunden sein können, wurde im Rahmen einer Übersichtsbegehung eine Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei- und höhlenbrütender Vogelarten, baumhöhlen- und spaltenbewohnender Fledermäuse sowie holzbewohnender Käfer kann aufgrund fehlender Gehölze ausgeschlossen werden. Ebenso wird aufgrund der Kulissenwirkung durch die angrenzende Wohnbebauung bzw. den Waldrand ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Die artenarme Grünlandfläche stellt aufgrund der mangelhaften Nahrungsverfügbarkeit (Insekten) zudem kein essenzielles Nahrungs- und Jagdhabitat für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse dar.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Reptilien wird aufgrund der defizitären Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets als äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Ebenso kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten aufgrund unzureichend vorhandener oder fehlender Raupenfraßpflanzen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans „Taläcker I – 5. Änderung“, Stadt Künzelsau ist nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen und somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ludwigsburg, 21.08.2019



M.Sc. Naturschutz & Landschaftspl. Tatjana Stooß